

15.04.91

EG - G - Wi

Empfehlungen
der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur sechsten
Änderung der Richtlinie 76/768/EWG zur Angleichung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische
Mittel

KOM(90) 488 endg.; Ratsdok. 4713/91

Punkt der 629. Sitzung des Bundesrates am 26. April 1991

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG) und der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (G) empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

EG
G

1. Der Bundesrat anerkennt ausdrücklich die Bemühungen der EG-Kommission um weitere Verbesserungen des Verbraucherschutzes beim Umgang mit kosmetischen Mitteln. Er begrüßt dabei insbesondere die vorgesehene Erweiterung der Kennzeichnungsvorschriften.

Ausgeliefert am 16. APR. 1991 ...

Nach Auffassung des Bundesrates weist allerdings der vorliegende Richtlinienvorschlag noch erhebliche Mängel auf:

EG
G 2. Die von der Kommission vorgeschlagene Änderung des Artikels 1 Absatz 1 erkennt, daß gerade im Übergangsbereich zwischen Arzneimitteln und Kosmetika häufig Produkte anzutreffen sind, die sowohl arzneilichen als auch kosmetischen Zwecken dienen können und die gemäß geltendem Recht nach ihrer überwiegenden Zweckbestimmung zu beurteilen waren. Der Wegfall des Entscheidungskriteriums "überwiegende Zweckbestimmung" erschwert die Einstufung solcher Produkte. Die Bundesregierung wird daher gebeten, bei den weiteren Beratungen auf eine Beibehaltung dieses Kriteriums hinzuwirken.

EG
G 3. Anders als die Kommission ist der Bundesrat der Auffassung, daß durch die Streichung des Begriffes "geeignet" in Artikel 2 der Schutz des Verbrauchers vor Schäden der Gesundheit nicht verbessert, sondern abgeschwächt wird. Das geltende Recht zielt auf die Abwehr einer abstrakten Gefahr für die Gesundheit der Verbraucher. Die von der Kommission vorgeschlagene Streichung dieses Begriffes hat eine Verschiebung in den Bereich der konkreten Gefahrenabwehr zur Folge zu Lasten des auch in diesem Bereich erforderlichen vorsorgenden Gesundheitsschutzes.

Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, auf einer Beibehaltung des geltenden Rechts zu bestehen.

EG
G 4. Nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit Artikel 7 Absatz 2 soll künftig die Verwendung des Erzeugnisses angegeben werden und zwar in einer dem "Verbraucher leicht verständlichen Sprache". Es ist nicht einzusehen, warum hier den Mitgliedstaaten nicht

die Möglichkeit eingeräumt wird, diese Angabe in der Landessprache vorzuschreiben, ebenso wie es für die nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben b, c und d erforderlichen Kennzeichnungselemente vorgesehen ist.

Die Bundesregierung wird gebeten, in den weiteren Beratungen des Richtlinienvorschlages auf eine entsprechende Änderung des Artikels 7 Absatz 2 hinzuwirken.

- EG
G
5. Nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g ist vorgesehen, zur Festlegung von Kriterien und Bedingungen für Ausnahmen von der Verpflichtung zur Angabe von Bestandteilen auf der Packung das Verfahren des Regelungsausschusses anzuwenden. Diese Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht liegen im Interesse des Herstellers bezüglich der Geheimhaltung neuer Rezepturen; sie widersprechen nach Meinung des Bundesrates jedoch dem berechtigten Verbraucherinteresse an verbesserter Information über die in kosmetischen Mitteln enthaltenen, möglicherweise gesundheitsgefährdenden Bestandteile.
- G
6. Der Bundesrat hält es für unabdingbar, im Interesse des Verbraucherschutzes für die Festlegung dieser Kriterien wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung das Ratsverfahren vorzusehen. Er fordert die Bundesregierung auf, sich bei den weiteren Beratungen mit Nachdruck für die Anwendung des Ratsverfahrens einzusetzen.
- EG
G
7. Die Bundesregierung wird gebeten, bei den weiteren Beratungen in den Gremien der EG darauf hinzuwirken, den Artikel 7 a Abs. 1 Buchstabe e so zu fassen, daß die Personen im Sinne dieser Vorschrift ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem einschlägigen Fachbereich der Naturwissenschaften oder der Medizin vorweisen können. Dies ist erforderlich, um einen kompetenten Personenkreis sicherzustellen.

EG
G 8. In dem einzufügenden Artikel 7 a Absatz 1 Buchstabe d sollte klargestellt werden, daß der Hersteller zur Bewertung der Sicherheit des Endprodukts für die menschliche Gesundheit das allgemeine toxikologische Profil aller Bestandteile sowie deren chemischen Aufbau und den Grad der Exposition zu berücksichtigen hat.

EG
G 9. Darüber hinaus wird die Bundesregierung gebeten, sich für die Aufnahme einer Definition des Begriffs "Naturkosmetik" in das gemeinschaftliche Kosmetikrecht einzusetzen.

In den Mitgliedstaaten bestehen unterschiedliche Regelungen über die Zulässigkeit der Verwendung synthetischer Konservierungs- und Farbstoffe sowie Treibmittel bei Naturkosmetik. Produkte mit Bezeichnungen, die den Wortbestandteil "Natur-" enthalten, erfreuen sich besonderer Wertschätzung des Verbrauchers. Im Interesse des Täuschungsschutzes und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen ist eine Regelung auf Gemeinschaftsebene erforderlich.

B

10. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.